

Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe (Kurzfassung)

Um was geht es?

Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe wollen dazu beitragen, dass die Rechte junger Menschen in Pflegefamilien v.a. auf Schutz, Förderung, Beteiligung, Information und Beschwerde gewährleistet werden. Sie sollen selbstbestimmt interagieren und gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben können (SGB VIII, § 1). Damit diese Zielperspektiven erreichbar werden, müssen Qualitätsstandards in der Pflegekinderhilfe Berücksichtigung finden.

Wer kann das Tool wie nutzen?

Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe können die Qualitätsstandards gemeinsam in einer Teamsitzung diskutieren und ergänzen. Sie dienen zur Anregung, um eigene Standards für Schutzkonzepte zu benennen und sie mit anderen Akteur*innen in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe auszuweiten und zu konkretisieren.

Sensibilisierung und Prozessplanung in der Pflegekinderhilfe

- Das Jugendamt stellt einen Prozessplan für die Erstellung eines Schutzkonzeptes auf und stellt die erforderlichen Ressourcen für die Planung und Umsetzung zur Verfügung.
- Innerhalb einer „Ist-Stand-Analyse“ wird die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe für Kinder und Jugendrechte sensibilisiert und reflektierend hinterfragt.
- Junge Menschen müssen altergerecht und diversitätssensibel an dieser „Ist-Stand-Analyse“ beteiligt werden.

Prävention in der Pflegekinderhilfe

- Alle Beteiligten in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe müssen über Kinder und Jugendrechte, Unterstützungsmöglichkeiten, Verfahren und Verantwortlichkeiten aufgeklärt werden.
- Bei Auswahlverfahren und Qualifizierungsmaßnahmen von Pflegeeltern und allen weiteren Verfahrensschritten, stehen Kinder- und Jugendrechte im Mittelpunkt.
- Jungen Menschen wird ihr Recht auf Beteiligung und Beschwerde und auf selbstgewählte Personen des Vertrauens zugesichert.

Handlungs- und Interventionskonzept in der Pflegekinderhilfe

- Das Jugendamt erarbeitet einen Verfahrensplan für Fälle von Übergriffen, Verdachtsfällen und anderen Krisen, der

unkoordiniertes Verhalten verhindert und (Handlungs-) Sicherheit bietet.

- Dieser Verfahrensplan muss verschiedene Situationen, wie etwa „schwache Signale“ oder konkrete Verdachtsfälle berücksichtigen.
- Das Recht von jungen Menschen auf eine individuelle Verfahrensbegleitung und besonderen Schutz ist zu gewährleisten. Dies muss in einem Verfahrensplan strukturell verankert werden.

Aufarbeitung

- Landesjugendämter erarbeiten einen feldspezifischen Handlungsrahmen für jede Aufarbeitung. Für betroffene Organisationen gilt die Pflicht, in Verdachtsfällen mit Landesjugendämtern zusammen zu arbeiten.
- Beim Aufarbeitungsprozess muss die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe berücksichtigt werden, Verantwortlichkeiten im Aufarbeitungsprozesses müssen geklärt und transparent gemacht werden.
- Ein Betroffenenkonzept muss erarbeitet werden. Die persönlichen Rechte der Betroffenen stehen hierbei an erster Stelle. Das Konzept umfasst v.a. die Zusammenarbeit mit Betroffenen-Coaches.

Kurzfassung von: Fegert, Jörg M.; Gulde, Manuela; Henn, Katharina; Husmann, Laura; Kampert, Meike; Röseler, Kirsten; Rusack, Tanja; Schröder, Wolfgang; Wolff, Mechthild; Ziegenhain, Ute (2020): Qualitätsstandards: Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe.
In: JAmT, 5/2020, S. 234-239.

Streicher